S 31 RJ 1904/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Hessisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	zum Beweiswert von Arbeitsbescheinigungen und Lohnlisten aus Rumänien
Leitsätze	Arbeitsbescheinigungen aus Rumänien sind als Nachweise für die ungekürzte Anrechnung rumänischer Fremdrentenzeichen allein nicht ausreichend; durch Vorlage (beglaubigter) Lohnlisten kann der erforderliche Nachweis einer höheren Beschäftigungsdichte als 5/6 geführt werden.
Normenkette	FRG § 22 Abs. 3 (i.d.F. des RÜG vom 25.07.1991 – BGBl. I S. 1608)

1. Instanz

Aktenzeichen	S 31 RJ 1904/98
Datum	04.09.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 RJ 1062/02
Datum	27.01.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 4. September 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. Die Beteiligten haben fÃ¼r das Berufungsverfahren einander keine Kosten zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die ungekÃ¼rzte Anrechnung von rumÃ¤nischen Fremdrentenzeiten bei der Altersrente der KlÃ¤gerin.

Die am 3. Dezember 1937 geborene KlÃ¤gerin besitzt den Vertriebenenausweis "A". Sie ist am 17. Mai 1990 aus Temeschwar, Banat, in die Bundesrepublik Deutschland gekommen. Nach ihren Angaben war sie vom 17. Mai 1952 bis 25. Juli 1955 in der Landwirtschaft in RumÃ¤nien versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt, anschlieÃend in einem Textilunternehmen in Temeschwar vom 26. Juli 1955 bis 31. MÃ¤rz 1990, davon zunÃ¤chst als Lagerverwalterin, dann seit 3. Januar 1990 in der KindertagesstÃ¤tte des Unternehmens. In der Zeit vom 1. April bis 16. Mai 1990 war sie mit Vorbereitungen fÃ¼r ihre Ausreise befasst.

Auf Antrag der KlÃ¤gerin vom 26. Mai 1997 bewilligte ihr die Beklagte mit Bescheid vom 10. November 1997 Altersrente fÃ¼r Frauen (monatlich 1.127,49 DM). Dagegen erhob die KlÃ¤gerin am 17. Dezember 1997 Widerspruch, mit dem sie sich gegen die Anwendung der (KÃ¼rzungs-) Vorschrift des Â§ 22 Abs. 4 Fremdrentengesetz (FRG), neu gefasst durch das Wachstums- und BeschÃ¤ftigungsfÃ¶rderungsgesetz (WFG) vom 25. September 1996 wandte, was zu einer KÃ¼rzung der ermittelten Entgeltpunkte bei der Berechnung der Rente um die Faktor 0,6 gefÃ¼hrt hat. Gegen den Widerspruchsbescheid der Beklagte vom 28. April 1998 erhob die KlÃ¤gerin am 28. Mai 1998 beim Sozialgericht Frankfurt am Main Klage. Durch Beschluss des Sozialgerichts vom 11. Juni 2002 wurde der Rechtsstreit hinsichtlich dieses Streitgegenstandes im Hinblick auf die dazu ausstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Ruhen gebracht (S 31/RJ 1904/98).

Bereits am 16. September 1996 hatte die Beklagte der KlÃ¤gerin zum Versicherungsverlauf einen Feststellungsbescheid nach Â§ 149 Abs. 5 Sozialgesetzbuch (SGB) VI erteilt. Die KlÃ¤gerin erhob am 30. September 1996 Widerspruch gegen die mit diesem Bescheid erfolgte KÃ¼rzung auf 5/6 ihrer zwischen dem 26. Juli 1955 bis 1. April 1990 anerkannten rumÃ¤nischen Versicherungszeiten. Als Beweisunterlage fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung in dieser Zeit legte sie eine Bescheinigung (Adeverinta) des Textilunternehmens (Nr. 2453 vom 17. Mai 1999) vor. Nach Hinweis der Beklagten Ã¼bersandte sie eine weitere Bescheinigung der Textilwerke Temeschwar (Nr. 1882 vom 20. November 1996). Darin werden fÃ¼r den BeschÃ¤ftigungszeitraum vom 26. Juli 1955 bis 1. April 1990 im Jahre 1971 zwei Tage, in 1972 5 Tage und in 1973 21 Krankheitstage ausgewiesen. Nach Mitteilung der Beklagten an die KlÃ¤gerin, dass nur bei Vorlage der Lohnlisten des Betriebes eine Ãberprüfung der gekÃ¼rzten Anrechnung der rumÃ¤nischen Versicherungszeiten erfolgen kÃ¶nne, gab die KlÃ¤gerin an, sie werde sich um die Beschaffung der Listen bemÃ¼hen, halte den Widerspruch aber aufrecht. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid vom 23. Oktober 1998 zurÃ¼ck: allenfalls durch die dem Arbeitgeber vorliegenden Lohnlisten kÃ¶nnte der erforderliche Nachweis gefÃ¼hrt werden (Hinweis u.a. auf das Senatsurteil vom 25. Februar 1997, L 2 RJ 975/96). Die KlÃ¤gerin wies auf das (seit 28. Mai 1998 gegen den Rentenbescheid anhÃ¤ngige) Klageverfahren (S 31/RJ 1904/98) hin; der Widerspruchsbescheid vom 23. Oktober 1998 sei nach Â§ 96 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in das Klageverfahren einzubeziehen. Die Beklagte regte an, die Lohnlisten

sollten bei dem frÃ¼heren rumÃ¤nischen Arbeitgeber angefordert bzw. von der beweispflichtigen KlÃ¤gerin vorgelegt werden. Mit Schreiben vom 11. Mai 1999, auf das Bezug genommen wird, legte die KlÃ¤gerin Lohnlisten der Jahre 1964 und 1973 in Form beglaubigter Kopien vor. Die Beklagte sah weiteren AufklÃ¤rungsbedarf und bat zunÃ¤chst, das Beratungsergebnis des Verbandes Deutscher RentenversicherungstrÃ¤ger (VDR) in Bezug auf das vom LSG Baden WÃ¼rttemberg (L 9 RJ 2551/98) eingeholte Gutachten des Instituts fÃ¼r Ostrecht e.V. vom 15. Dezember 1999 abzuwarten. Nach dessen Vorlage hielt die Beklagte ihre Zweifel weiterhin fÃ¼r begrÃ¼ndet und sah sich darin durch die Senatsurteile vom 24. April 2001 (L 2 RJ 444/99) und vom 22. Mai 2001 (L 2 RJ 1040/00) sowie des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 25. November 1998 (L 17/23 RJ 3403/94) bestÃ¤tigt. Mit Schriftsatz vom 30. Oktober 2001 legte sie die Kopie einer Lohnliste (mit Ã□bersetzung) aus einem anderen Verfahren, ein Schreiben des Generalkonsulats der Bundesrepublik Deutschland vom 23. April 1999 sowie diverse weitere Lohnlisten aus anderen Verfahren und eine Liste der von der Sozialversicherung bezahlten VergÃ¼tungen vor. Die Beklagte hielt den erforderlichen Nachweis weiterhin nicht fÃ¼r erbracht. Nach AnhÃ¶rung der Beteiligten wies das Sozialgericht durch Gerichtsbescheid vom 4. September 2002 die Klage ab. Die von der KlÃ¤gerin vorgelegten Arbeitsbescheinigungen sowie Lohnlisten aus den Jahren 1972 und 1974 seien nach Ã□berzeugung der Kammer nicht zum Vollbeweis der zurÃ¼ckgelegten BeschÃ¤ftigungs- und Beitragszeit geeignet. Die Beklagte habe zu Recht darauf hingewiesen, dass die in RumÃ¤nien gefÃ¼hrten Lohnlisten keine Spalte fÃ¼r Krankheitszeiten enthielten. FÃ¼r das Gericht sei daher nicht nachvollziehbar, dass die Adeverinta Nr. 1656 vom 22. Juli 1998 aufgrund von Lohnlisten erstellt sein solle, da fÃ¼r 1971, 1972 und 1973 jeweils Krankheitstage ausgewiesen seien, die den Lohnlisten nicht zu entnehmen seien. Zudem wÃ¼rden in der Adeverinta fÃ¼r das Jahr 1964 16 Urlaubstage bescheinigt, wÃ¤hrend die entsprechende Lohnliste nur 15 Urlaubstage im November 1964 ausweise. Weiterhin seien inhaltliche WidersprÃ¼che Ã¼ber die Art der TÃ¤tigkeit zwischen der Bescheinigung und den Angaben der KlÃ¤gerin festzustellen. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die EntscheidungsgrÃ¼nde des Gerichtsbescheides verwiesen.

Gegen den ihr am 10. September 2002 zugestellten Gerichtsbescheid richtet sich die von der KlÃ¤gerin am 8. Oktober 2002 eingelegte Berufung. Zur BegrÃ¼ndung trÃ¤gt sie im Wesentlichen vor, die Aussage im Gerichtsbescheid, die in RumÃ¤nien gefÃ¼hrten Lohnlisten sÃ¤hen keine Spalte fÃ¼r Krankheitszeiten vor, vermÃ¶ge sie mit Blick auf die Abteilungen 13, 14 und 26 der Lohnliste nicht nachzuvollziehen. Der Arbeitgeber habe ihr mitgeteilt, dass neben den Lohnlisten noch weitere Listen oder Ã□bersichten gefÃ¼hrt worden seien, wie dies auch das Gutachten des Instituts fÃ¼r Ostrecht vom 15. Dezember 1999 bestÃ¤tigt habe. In einem Brief an ihren ProzessbevollmÃ¤chtigten, der diesen zu den Akten gereicht hat, hat die KlÃ¤gerin ihre damalige persÃ¶nliche und betriebliche Situation geschildert. Weiter hat die KlÃ¤gerin das Gutachten des Instituts fÃ¼r Ostrecht e.V. MÃ¼nchen vom 15. Dezember 1999 und ein Protokoll Ã¼ber die Auswertung diese Gutachtens durch die Projektgruppe FRG vom VDR vom 19./20. MÃ¤rz 2001 vorgelegt. Das mit Schriftsatz vom 27. Juni 2003 erfolgte Angebot der Beklagten, die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1964, vom 1. Januar bis 28. Februar 1973 sowie vom 1.

April bis 31. Dezember 1973 als nachgewiesene Pflichtbeitragszeiten anzuerkennen und dementsprechend eine Neuberechnung der Altersrente der KlÃ¤gerin im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durchzufÃ¼hren, hat die KlÃ¤gerin mit Schriftsatz vom 15. August 2003 angenommen.

Die KlÃ¤gerin beantragt, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Frankfurt am Main vom 4. September 2002 aufzuheben und die Beklagte unter Ã nderung der Bescheide vom 10. November 1997 und 23. Oktober 2003 sowie Aufhebung des Widerspruchsbescheides vom 23. Oktober 1998 zu verurteilen, auch die Zeiten vom 26. Juli 1955 bis 31. Dezember 1963, 1. Januar 1965 bis 31. Dezember 1972, 1. MÃ¤rz bis 31. MÃ¤rz 1973 und 1. Januar 1974 bis 1. April 1990 als nachgewiesene Pflichtbeitragszeiten anzuerkennen und dementsprechend die Altersrente der KlÃ¤gerin neu zu berechnen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte hat das Teilanerkenntnis vom 27. Juni 2003 mit Bescheid vom 23. Oktober 2003 ausgefÃ¼hrt und dabei die Altersrente der KlÃ¤gerin neu festgestellt. Die Beklagte trÃ¤gt vor, fÃ¼r die geltend gemachten weiteren ZeitrÃ¤ume fehle der erforderliche Nachweis.

Der Senat hat die KlÃ¤gerin im ErÃ¶rterungstermin am 13. Mai 2003 persÃ¶nlich gehÃ¶rt, weswegen auf das Sitzungsprotokoll verwiesen wird.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Ã brigen sowie weiterer Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte, die Akte des vom Sozialgericht ruhend gestellten Verfahrens S 31 RJ 1904/98 und die Akten der Beklagten sowie die Kopien der vorgelegten Lohnlisten.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung der KlÃ¤gerin ist unbegrÃ¼ndet.

Der angefochtene Gerichtsbescheid ist nicht zu beanstanden. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf ungekÃ¼rzte Anrechnung der noch streitbefangenen rumÃ¤nischen Pflichtbeitragszeiten als nachgewiesene Zeiten zu 6/6 und auf eine entsprechende Neufeststellung ihrer Altersrente.

Nach Â§ 22 Abs. 3 Fremdrentengesetz (FRG) in der Fassung des RentenÃ¼berleitungsgesetzes (RÃG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) werden fÃ¼r Beitrags- oder BeschÃ¤ftigungszeiten, die nicht nachgewiesen sind, die nach Â§ 22 Abs. 1 FRG ermittelten Entgeltpunkte um 1/6 gekÃ¼rzt. Eine solche KÃ¼rzung auf 5/6 â allerdings zeitmÃ¤Ãig und nicht wertbezogen â war im FRG auch schon vor dem 1. Januar 1992 in Â§ 19 Abs. 2 FRG a.F. enthalten. Damit wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass bei fehlendem Nachweis von Beitragszeiten in diesen Zeiten auch Zeiten einer ArbeitsunfÃ¤higkeit oder einer sonstigen Arbeitsunterbrechung enthalten sein kÃ¶nnen, fÃ¼r die ein Arbeitgeber keine BeitrÃ¤ge zur Rentenversicherung entrichten musste. Dabei wurde die

statistische Erfahrung zugrunde gelegt, dass BeschÃ¤ftigungszeiten im Allgemeinen nur 5/6 mit BeitrÃ¤gen belegt sind. DemgegenÃ¼ber kÃ¶nnen BeschÃ¤ftigungs- und Beitragszeiten nur dann als nachgewiesen gelten, wenn das Gericht zur Ãberzeugung gelangt, dass im Einzelfall eine hÃ¶here Beitrags- oder BeschÃ¤ftigungsdichte vorlag. Eine solche Feststellung setzt voraus, dass konkrete und glaubwÃ¼rdige Angaben Ã¼ber den Umfang der BeschÃ¤ftigungszeiten und die dazwischen liegenden Arbeitsunterbrechungen vorhanden sind und die Arbeitsunterbrechungen nicht 1/6 erreichen. Eine Beitragszeit im Sinne von Â§ 15 FRG setzt eine tatsÃ¤chliche Beitragsentrichtung voraus, wobei jedes irgendwie geartete Beitragsaufkommen genÃ¼gt, dass sich auf die betreffende Zeit bezieht. Nicht ausreichend ist, dass Anfang und Ende des Zeitraumes einer beitragspflichtigen BeschÃ¤ftigung feststehen, sondern darÃ¼ber hinaus dÃ¼rfen keine AusfalltatbestÃ¤nde wie krankheitsbedingte ArbeitsunfÃ¤higkeit, Arbeitslosigkeit oder andere Arbeitsunterbrechungen, z.B. durch berufliche oder politische Schulungen, eingetreten sein. MaÃgebend fÃ¼r diese PrÃ¼fung ist nicht das Recht des Herkunftslandes, sondern das Bundesrecht und die darin getroffenen Definitionen (BSG, Urteile vom 20.8.1974, 4 RJ 241/73 und vom 24.7.1980, 5 RJ 38/79, LSG Darmstadt, Urteil vom 28. MÃ¤rz 2003, 13 RJ 591/00). Dies schlieÃt eine allgemeine und unbesehene Ãbernahme im rumÃ¤nischen Arbeitsbuch oder in rumÃ¤nischen Arbeitsbescheinigungen zur rumÃ¤nischen Sozialversicherung bestÃ¤tigter Beitragszeiten in die bundesdeutsche Rentenversicherung aus und fÃ¼hrt zu einer Gleichstellung mit im Inland tÃ¤tig gewesenen Versicherten.

Die seit 1949 in RumÃ¤nien durch Betriebe und Staat finanzierten BeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung kÃ¶nnen daher in das bundesdeutsche Rentenversicherungssystem nur insoweit Ã¼bernommen werden, als eine Kongruenz mit bundesdeutschen BeitrÃ¤gen gegeben ist. Das rumÃ¤nische staatliche Sozialversicherungsrecht sah aber z.B. im Unterschied zum bundesdeutschen bei ArbeitsunfÃ¤higkeit Beihilfeleistungen vor, die je nach Dienstalter und Arbeitsplatz bis zu 80% des tariflichen Arbeitslohnes erreichen konnten, und die BeschÃ¤ftigung galt bei vorÃ¼bergehender ArbeitsunfÃ¤higkeit nicht als unterbrochen, wenn die krankheitsbedingte Fehlzeit 90 Tage nicht Ã¼berschritt. SchlieÃlich galten u.a. als BeschÃ¤ftigungszeiten auch solche, in denen ein Arbeitnehmer beruflich oder politisch ausgebildet wurde (weitere Nachweise bei J. Florescu, das Sozialversicherungsrecht der sozialistischen Republik RumÃ¤nien, Jahrbuch fÃ¼r Ostrecht Band XII, 1982 S. 246 ff.). Weitergehende Besonderheiten bei Krankschreibungen sind im Gutachten des Instituts fÃ¼r Ostrecht vom 15. Dezember 1999 (S. 55/56) dargestellt. Danach wurde bei geringfÃ¼gigen und kurzfristigen Erkrankungen zur Vermeidung bÃ¼rokratischen Aufwandes in Betrieben hÃ¤ufig auf das ordnungsgemÃ¤Ãe Verfahren der GewÃ¤hrung von Krankengeld durch die Sozialversicherung und der Berechung des entsprechend zu kÃ¼rzenden Lohns verzichtet und der Erkrankte kurzfristig freigestellt, mit dem Ergebnis einer gesetzlich nicht vorgesehenen Lohnfortzahlung. Die BerÃ¼cksichtigung von krankheitsbedingten Arbeitsunterbrechungen als Beitragszeiten ist aber dem deutschen Rentenrecht fremd. Der Senat sieht hier keine MÃ¶glichkeit, die jeweiligen einzelbetrieblichen Praktiken aufzuklÃ¤ren, die auch durch Lohnlisten nicht offenbar werden (zum Erfordernis der AufklÃ¤rung der konkreten Ausgestaltung in der auslÃ¤ndischen Rechtspraxis siehe BGH, Urteil vom

23. Juni 2003, Az: II ZR 305/01). Entsprechend verhÃ¤lt es sich in dem "kaum Ã¼berschaubaren Dickicht von inhaltlich verschiedenartigen und sich teilweise Ã¼berschneidenden Regelungen" im Zusammenhang mit dem Besuch von beruflichen und politischen Fortbildungslehrgã¤ngen (Gutachten S. 57 ff.). Zudem handelt es sich auch bei einer rumÃ¤nischen Lohnliste um die inhaltliche Zusammenfassung von individueller Lohnliste und kollektiven AnwesenheitsbÃ¶gen pro Monat (Gutachten S. 12). Arbeitsunterbrechungen wurden nach Anzahl der Tage, aber nicht mit Angabe der genauen Daten und auch nicht monatsÃ¼bergreifend ausgewiesen. Daraus leitet sich ab, dass selbst Lohnlisten nicht zwingend zum Vollbeweis geeignet sind. Dies gilt erst recht fÃ¼r auf Lohnlisten verschiedenartigster Ausgestaltung beruhende rumÃ¤nische Arbeitsbescheinigungen, sog. Adeverintas, die in ihrer Beweiswirkung nicht weiter reichen kÃ¶nnen als die in einer Lohnliste zusammengefassten Angaben selbst. Der Beweiswert eine Lohnliste kann allerdings durch eine Adeverinta erreicht werden, bei der eine korrekte Ã□bertragung von einer Lohnliste in eine Adeverinta sichergestellt ist. Inhaltlichen Bedenken oder WidersprÃ¼che von Arbeitsbescheinigungen kÃ¶nnen durch die Vorlage der zugrunde liegenden Lohnlisten ausgerÃ¤umt werden. Die von der KlÃ¤gerin beigebrachten Adeverintas sind nach Ã□berzeugung des Senats als Nachweis fÃ¼r die noch streitbefangenen ZeitrÃ¤ume allein nicht ausreichend dafÃ¼r, dass die Beitragsentrichtung oder BeschÃ¤ftigung der KlÃ¤gerin in RumÃ¤nien rentenrechtlich in nur unbeachtlichem MaÃ□e unterbrochen gewesen ist. In diesem Zusammenhang bezieht sich der Senat auch auf von der Beklagten im Schriftsatz vom 27. Juni 2003 geÃ¤uÃ□erte Zweifel; auch vom Sozialgericht angesprochenen Fragen zu den vorgelegten Bescheinigungen sind anhand dieser nicht zu beantworten. FÃ¼r die hier noch streitbefangenen ZeitrÃ¤ume liegen neben den Angaben der KlÃ¤gerin Ã¼ber die beiden beigebrachten Adeverintas hinaus aber keine weiteren Beweismittel vor. Die Angaben der KlÃ¤gerin bei ihrer persÃ¶nlichen AnhÃ¶rung im Termin am 13. Mai 2203 und die beigebrachten, beglaubigten Lohnlisten aus den Jahren 1964 und 1973 hat die Beklagte im Berufungsverfahren fÃ¼r diese ZeitrÃ¤ume als Nachweis zur Abgabe eines Teilanerkenntnisses fÃ¼r ausreichend angesehen. Die Existenz der vorgelegten Lohnlisten aus 1964 und 1973 lÃ¤sst zwar den Schluss zu, dass wenigstens fÃ¼r die dazwischen liegende Zeit von Anfang 1965 bis Ende 1972 noch weitere Lohnlisten im Archiv des frÃ¼heren BeschÃ¤ftigungsbetriebes der KlÃ¤gerin vorhanden sein kÃ¶nnen, zumal nach den glaubhaften Angaben der KlÃ¤gerin bei ihrer AnhÃ¶rung im Termin am 13. Mai 2003 im frÃ¼heren rumÃ¤nischen BeschÃ¤ftigungsbetrieb individuelle Lohnkarten angefertigt wurden, auf denen die monatliche Gehaltsabrechnung beruht hat. Nach dem Gutachten des Instituts fÃ¼r Ostrecht vom 15. Dezember 1999 enthielten die individuellen Lohnkarten "alle fÃ¼r die Feststellung der Rechts des BeschÃ¤ftigten notwendigen Daten" Ã¼ber die geleistete Arbeit. Diese Daten liegen fÃ¼r die KlÃ¤gerin aber weder als Lohnkarten noch in der Zusammenfassung mit den kollektiven AnwesenheitsbÃ¶gen in Form von Lohnlisten vor. Ein Vergleich der Daten mit denen in den vorgelegten Adeverintas kann daher nicht erfolgen. Die bestehenden Unklarheiten und Zweifel an der Richtigkeit der vorgelegten rumÃ¤nischen Bescheinigungen, die u.U. durch Vorlage von weiteren Lohnlisten im Rahmen eines Ã□berprÃ¼fungsantrages nach Â§ 44 SGB X beseitigt werden kÃ¶nnen, gehen zu Lasten der KlÃ¤gerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Da die Beklagte nach Vorlage der Lohnlisten fÃ¼r 1964 und 1973 sowie der persÃ¶nlichen AnhÃ¶rung der KlÃ¤gerin am 13. Mai 2003 im Berufungsverfahren durch Abgabe eines Teilanerkenntnisses sachgerecht reagiert hat, ist sie nicht verpflichtet, anteilige auÃergerichtliche Kosten der KlÃ¤gerin fÃ¼r das Berufungsverfahren zu Ã¼bernehmen.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen, da es an den Voraussetzungen des Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG fehlt.

Erstellt am: 18.11.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024